

Einwände betreffend Erleichterung des Kontraktrechts ländlicher Arbeiter und des Betriebes, wegen Erhöhung des Grundkapitals der Gewerkschaften, betreffend die Befreiung von Salaband-Überrechtigkeiten in Danneberg, betreffend Verlegung der Landesgrenze gegen das Herzogtum Braunschweig längs der Rovins Danneberg, 23 Gegenwärtige zur Anweisung und Beilegung, zwei Gegenwärtige zur Beilegung, nämlich die Vereinigung am 30. Mai 1897 betreffend Regelung der Minderheitenrechte und der Gegenwärtigen über die Dienstausführung bei den größeren Ministerien.

Artikel des Gewerbes- und Wirtschaftsgesetzes. Die "Berl. Post" schreibt: Die preussische Zentralgewerkschaftsreform ist für die Folge vorläufig für ein Jahr- und höchstens für zwei Jahre, bis die preussische Zentralgewerkschaftsreform im Deutschen Reich herausgegeben, das außer zum praktischen Gebrauch für die Gewerkschaften und für alle gewerkschaftlichen Kreise zur Förderung und Pflege des Gewerkschaftswesens und zur Verbreitung des Gewerkschaftsgedankens bestimmt ist. Das Jahr- und höchstens für zwei Jahre umfassen die Gewerkschaften im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. Januar 1904 und ist für ein Jahr- und höchstens für zwei Jahre im Deutschen Reich erschienen.

Baumwollgewerbe. Die Städte Rheintal und Oberlinthausen haben sich der Eingabe der Münchener-Gladbacher Handelskammer an, in der der Reichstag gebeten wird, im Interesse des deutschen Baumwollgewerbes die Zolltarife über Waren aus Togo und Deutsch-Südwest zu ändern.

Die Haager Konvention von 1902 über das internationale Strafrecht (S. 147). Trennung von Tisch und Bett. Bundesratsgesetz vom 1. Juni von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Rumänien und Schweden ratifiziert worden.

Befreiungen an Rentnern. Nach der Verordnung können Befreiungen, die an Rentner verliehen werden, nicht in den Fällen ausgeübt werden, wenn sich diese durch Verlegung des Einkommens, der geschäftlichen Erwerbstätigkeit, auszeichnen. Damit hienach nicht unangenehmlichkeiten bei der Fortsetzung der Befreiung eine Eingewöhnung erfolgender Zahlung von Dienstleistungen, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge usw. entstehen, bestimmt der Finanzminister, daß bezügliche Veranlassungen von der Befreiung nicht abhängen sollen, sondern von dem Bundesrat, "Befreiung" in der Erwartung, welche hinsichtlich der durch Stempelabdruck oder Druck mit dem Bemerkung "Befreiung aus dem Staatskasse" zu versehen sind. Die zu genehmigenden Befreiungen werden, falls der Empfänger inwärtig verstorben, von dem Bundesrat für die abtendenen Fälle mit dem Bemerkung "Empfänger verstorben" als unvollständig zurückgemeldet werden.

Rangliste und Preise.

Nachdem vor einigen Tagen die Rangliste erschienen ist, bringen die Zeitungen die üblichen kritischen Notizen und Erörterungen, die selten auf Originalität Anspruch machen können und bei denen recht viel Falsches mit unterläuft. Einer Erörterung über die angebliche Veranlassung des Abfalls in der Armee sind wir bisher noch nicht begegnet. Es wird aber wohl noch kommen; der Stoff ist zu dankbar. Dagegen hat die "National-Zeitung" diesmal eine Originalleistung reproduziert, indem sie herausgibt, daß, wieviel Offiziere u. s. w. mit schuldigem Abfisch" entlassen seien und diese Zahl mit rund 22 fiiert. Sie sei so gering, wie es nicht seinen Jahrs; es befinden sich darunter Schmitz und Wille aus Paderborn, die Erörterung verdient, wie dies durch den Fall ist, wenn ein Teil unserer Zeitungen Offiziersangelegenheiten bespricht, an Unkenntnis des Sachverhalts. Bei dem großen Interesse, das unsere militärischen Verhältnisse in Anspruch nehmen, wäre es vielleicht ganz angemessen, wenn jede größere Zeitung ihrem Redaktionsstab einen verlässlichen Offizier einverleibt. Dann würde insbesondere über das preussische Offizierskorps nicht soviel Unrichtiges in die Welt gehen. Doch zur "National-Zeitung" zurück. Jeder Truppenteil erhält in der Rangliste eine Fußnote, in der über den Abgang berichtet wird. In dieser durch ehrengehrlichen Spruch erfolgt, so heißt es in einer Fußnote: "Außerdem abgegangen" und dann folgen die Namen. Wenn die "National-Zeitung" annimmt, daß unter diesem Abgang immer der "schlechte Abfisch" zu verstehen ist, so beruht dies auf einem Irrtum. Es fällt dahinein auch die viel schwerere "Entfernung vom Offiziersstand". Früher wurde der "schlechte Abfisch" besonders registriert und wörtlich angeführt und nur die "Entfernung vom Offiziersstand" in den Schleiern "Außerdem abgegangen" geführt. Seit einigen Jahren jedoch werden beide vorerwähnten Abgänge in die letztere Formel aufgenommen. Es ist also keineswegs gesagt, daß z. B. Herr Wille, den die "National-Zeitung" mit Namen nennt, den "schlechten Abfisch" erhalten habe. Er kann auch vom Offiziersstand entfernt worden sein. Dies ist sogar bei Abfischern und bedeutet, daß er selbst den Titel Leutnant" annimmt. Die "National-Zeitung" des Auscheidens ist gleichbedeutend mit der Ausweisung aus dem Heere bei den Nichtoffizieren. Der "schlechte Abfisch" wird vielfach in der Presse falsch beurteilt. Er ist, wenn auch ein durch ehrengehrlichen Spruch erfolgter, so doch immerhin noch ein "Abfisch". Der Betreffende bleibt Leutnant a. D. pp., und es darf ihm in Ehrenfällen nicht Satisfaktion verweigert werden, wie in einzelnen Fällen festgestellt worden ist. Auch kann aus irgend welchen Gründen völlige Rehabilitierung und Ueberführung in den Stand der ehrenvoll verabschiedeten Offiziere stattfinden. Dies aber ist bei der "Entfernung vom Offiziersstand" ausgeschlossen. Der davon Betroffene ist ein gesellschaftlich leter Mann. Eine Rehabilitierung findet ganz ausnahmsweise nur eventuell durch Auszeichnung vor dem Feinde statt, wenn der Betroffene zu diesem Behufe als Gemeiner eintrat. Unsere Schriftsteller sindigen bei ihren Offizierspen ebenfalls vielfach durch Unkenntnis. Der arme Graf Traut in Hermann Sudermanns "Ehre", was hat der eigentlich verbrochen? Er hat Schulden gemacht, und zwar ansehnliche eine ganze Menge; detailliert wird es nicht; aber weiter nichts. Daß er dabei kein Ehrenwort verhandelt und entsprechend gedrohen ist, nicht erwähnt. Dies hat also wohl nicht stattgefunden. Trotzdem erteilt Herr Sudermann ihm schätzenswert den "schlechten Abfisch". Dessen Schicksal ist es, der nach einem einen Reueher mit ungewöhnlichem Willen. In Wirklichkeit hätte ein vernünftiger Regimentskommandeur ihm wahrhaftig gesagt: Lieber Freund. Sie haben Schulden; es ist die höchste Zeit, reichen Sie Ihren Abfisch ein. Hat er aber doch in der Wahl seines Regimentskommandeurs, dann kann er allerdings den "schlechten Abfisch" erhalten. Nun geht der arme Traut nach den Tropen, erwirbt im Kaffeehandel in ehrlicher Arbeit ein großes Vermögen, kommt zurück, bezahlt alle seine Schulden, verumtlich außerdem mit Zins auf Zins — und dann verweigert ihm der andere Sudermannsche Offizier die Satisfaktion? Ein vollständiger Nonsens. Im wirtlichen Leben wäre Traut glatt rehabilitiert worden.

Parteiliche "Nomenklatur" ergibt ein halbes Duzend preussischer Offiziere, die ganz unmöglich sind; fast alle Schurken, und dies Stück erhält den Grillgrauer-Preis, und

war in denselben Österreich, welches den preussischen Offizier von 1866 her doch besser kennen sollte. Derartige Beispiele lassen sich jedoch anführen. Selten aber schildern unsere großen Schriftsteller die preussischen Offiziere, wie die weitaus große Zahl derselben in Wirklichkeit ist, als arbeitsame, pflichttreue, ernste Männer, die, sowie der Kaiser und das Vaterland rufen, zu sterben verstehen, wie antike Hämern. Auf 10 Mann kommen bei der mobilen Truppe ein Offizier. Auf 50 Mann eine vor dem Feinde, wie die Tabellen erweisen! Das sollte alle unsere Zeitungen betreiben, wie dies in jedem anderen Lande geschehen würde, nur nicht in unserem lieben Vaterlande!

Der Krieg in Ostasien.

Die Londoner Abendblätter veröffentlichen ein Telegramm aus Tokio, demzufolge der russische General Kurski amweit von Sambe (nordöstlich von Janghsinghsung), auf dem rechten Seitenweg nach Kiaolang und Wudien) den dort stehenden Truppenabteilungen des Generals Kuropattin eine Niederlage beigebracht hat. Die Russen räumten alle ihre Stellungen östlich von Haisinghsung. Ganze Schwadronen Kofaten wurden gefangen genommen, auch mehrere Kanonen fielen in die Hände der Japaner.

Ein Telegramm des Generaladjutanten Kuropattin an den Baron vom 31. Mai meldet, bezüglich der in Janghsung von 3 bis 4 Uhr am 31. Mai stattgefundenen Schlachten, daß die Russen eine Niederlage erlitten haben. Die Besatzung der russischen Stellungen begann, sich allmählich aus dem Tale des Sedzho und aus Salsidjapala in der Richtung nach Osten zurückzuziehen. Am 30. Mai rückten zwei japanische Kompagnien mit 30 Dragonern auf Utsuki am Wege nach Salsidjapala vor und vertrieben die Russen auf dem Wege nach Utsuki. Dieses wurde von den Streitkräften rechtzeitig bemerkt. In dem darauffolgenden Gefecht wurde ein Kolak verwundet. — Die japanische Abteilung, mit welcher die russische Kavallerie am 30. Mai ein Gefecht hatte, machte vier Wachen von der Station Wanghsung fort und begann ihre Rückzüge nach Osten. Am nächsten Tag zogen die Japaner von Samtsung zum Jinsinghsung-Bah auf dem Wege nach Kiaolang mit sich beabachtet.

Ein Telegramm des Generals Scharow an den Generalstab vom 1. Juni meldet: Wie der Anführer der russischen Abteilung in dem Gefecht bei der Station Salsidjapala am 30. Mai berichtet, hatten die Japaner gegen drei Bataillone Infanterie in der Reserve. Auf russischer Seite wurden 3 Mann getötet und 32 verwundet; ferner wurden zwei Offiziere verwundet. Die Verluste der Japaner waren sehr bedeutend: eine japanische Eskadron des 2. Regiments wurde im Handgemein fast ganz aufgerieben und eine andere Eskadron, die der ersten zur Hilfe kam, erlitt durch das Feuer der Grenztruppe und einer Freiwilligenabteilung große Verluste. Ein Telegramm des Statthalters Ales. von 31. Mai besagt: Ich habe heute Berichte der Kontonandante Witschikoff und Grigorowitsch erhalten, die bis zum 28. Mai zurückgehen. Auf der Heide von Port Artur sind viele japanische Soldaten gefangen und zur Explosion übergeben, und es wäre davon nur aus dem Grunde Abstand genommen, weil mit den Gefangenen zugleich auch Vorräte an Gefangenen den Chinesen abgenommen worden seien.

Ausland.

Chehrschil-Ungarn.

Die überreichliche Delegation hat das Warnebudget sowie den außerordentlichen Kredit von 75 Millionen angenommen. Zur Veranschlagung gelangt.

Belgien.

Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert.

Italien.

Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert.

Österreich-Ungarn.

Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert.

Portugal.

Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert.

Spanien.

Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert.

Brasilien.

Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert.

Argentinien.

Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert. Die Verfassung des Oberen Hofes wurde weiterverändert.

Verpflichtet der internationalen Beziehungen des Landes zur Erleichterung der Handelssachen und zum Verkauf von Baggerschiffen geführt hätte. Der größte erfindliche Lebenserwerb wurde zu einer Verbesserung der Verhältnisse verwendet werden. Das Jahr 1903 habe einen Lebenserwerb von 16 000 000 Pesos erzielt, 1904 würden sich die Ausgaben auf 140 und die Einnahmen auf 159 Millionen belaufen. Der Lebenserwerb des Jahres 1903 werde am Schlusse des laufenden Jahres zur Einlösung des Papiergeldes verwendet werden. Das Budget für 1905 reise 120 Millionen Einnahmen und 95 Millionen Ausgaben auf. Der Lebenserwerb werde zur Beilegung der bevorstehenden Landesnationalisation dienen. Schließlich wird die Kammer dringend zur Erleichterung der Gelege betz, die Regelung des Eigentums an den Salpetergruben und die Anlage von Bahnhöfen darin aufgefordert.

Aus Uruguan.

Die Regierungstruppen haben den Aufständischen in mehreren Zusammenstößen schwere Verluste beigebracht.

Mexiko.

Der Sultan braucht Geld. Anträge einer neuerlichen Anordnung der Flotte, daß von den Griechen Gewerbetreibende zu zahlen ist, werden zurückgefallen bedürftig, besonders in Smyrna.

Russ Reich und Fern.

Die Jahresanstellung der Minderen Künstlergewerkschaft ist Mittwoch vormittag in Moskau bei der Minderen durch den Präsidenten im Weissen Hofen und Einwohnern eröffnet worden.

Der neue Berliner Anzeiger. Die russisch-verbreitete Nachricht, daß die Stadt Berlin eine neue Insel aufzunehmen wolle, stellt sich als unbegründet heraus. Die Zuzahlung der früheren Verluste von 228 Millionen Mark an der Berliner Börse ist bereits ohne Preisbestimmung genehmigt worden.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

Die Verjährung von Verurteilungen wird mit einem abgesehen, aus 200 Jahren im Reichsrecht im September eine Maßnahme nach dem heiligen Grabe in Jerusalem unternehmen und in dem neuen abessinischen Kloster in Jerusalem wohnen. Es ist dies das erste Mal, daß ein Mitglied des abessinischen Herrscherhauses sich nach dem gelobten Lande begibt.

